

— zu einer hohen Steigerung der Arbeitsproduktivität, zu einer wesentlichen Senkung der Selbstkosten, zu hohen außenwirtschaftlichen Ergebnissen, zu einer hohen Qualität der Erzeugnisse oder zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Verbesserung der technischen Sicherheit oder des Brandschutzes geführt haben. Der ökonomische Nutzen ist nachzuweisen.

(2) Sind Erfindungen aus der Erkundungs- und Grundlagenforschung noch nicht in die Praxis eingeführt, müssen mit dem Vorschlag auf Auszeichnung ausführlich der zu erwartende gesellschaftliche Nutzen beschrieben und erste Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur schnellen Überleitung in die Produktion nachgewiesen werden.

(3) Für die Erfindung muß ein vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen auf alle Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent erteilt worden sein.

(4) Im Einzelfall können Werk tätige, die sich durch besondere Leistungen als Neuerer hervorragende Verdienste bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzen erworben haben, ebenfalls mit dem Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ ausgezeichnet werden. Die erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse müssen in diesem Falle nicht zu patentfähigen Erfindungen geführt haben.

(5) Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ kann an Einzelpersonen und an Kollektive bis zu 6 Personen verliehen werden.

§ 4

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die Leiter zentraler Staatsorgane
- d) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen.

§ 6

(1) Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen besteht ein Auszeichnungsausschuß. Den Vorsitz im Auszeichnungsausschuß führt der Stellvertreter des Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Hauptausschuß der Kammer der Technik berufen. Der Sekretär des Auszeichnungsausschusses wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ernannt.

(3) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ gegeben sind, und unterbreitet dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Vorschläge zur Auszeichnung. Der Präsident entscheidet über die Vorschläge.

§ 7

Es können jährlich bis zu 50 Ehrentitel verliehen werden.

§ 8

Mit den Vorschlägen zur Auszeichnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung einschließlich der ökonomischen und sonstigen Auswirkungen der erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sowie die Angabe der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Wirtschaftspatente
- c) bei Kollektiven ein Vorschlag über die anteilige Höhe der Prämie für jede zur Auszeichnung vorgeschlagene Person
- d) eine Stellungnahme des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft des zuständigen Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- e) eine Kurzbiographie der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen.

§ 9

(1) Zum Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Kollektive erhalten eine Prämie bis zu 15 000 M.

(3) Einzelpersonen erhalten eine Prämie von 4 000 M.

(4) Bei Auszeichnungen von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie. Jedes Mitglied des Kollektivs ist berechtigt, die Bezeichnung „Träger des Ehrentitels Verdienter Erfinder“ zu führen.

(5) Bei der Auszeichnung von Kollektiven ist die Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden aufzuteilen. Der Anteil des einzelnen Mitgliedes des Kollektivs darf 4 000 M nicht überschreiten.

§ 10

(1) Die Medaille ist aus Bronze. Sie ist länglich, oben und unten abgerundet und mißt 40 mm X 31 mm. In der Mitte befindet sich ein Hammer, rechts und links eine Weizenähre und auf dem Hammerstiel ein roter Zirkel. Darunter sind die Worte „Verdienter Erfinder“ angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte die Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Frieden und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An beiden Seiten des Bandes sind schwarz-rot-goldene Streifen eängewebt.

(3) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Die Mittel für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu planen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).